Revision der SAG-Statuten = Révision des statuts de la SAS

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Orion : Zeitschrift der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft**

Band (Jahr): **35 (1977)**

Heft 159

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Revision der SAG-Statuten — Révision des statuts de la SAS

An seinen Sitzungen vom 13. 12. 76 und 12. 2. 77 hat der Zentralvorstand der SAG den von einer Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Entwurf für eine Statutenrevision bereinigt und genehmigt und unterbreitet ihn der Generalversammlung 1977 in Bern zur Beschlussfassung.

Der Entwurf, der eine vollständige Überarbeitung der Statuten darstellt, berücksichtigt u. a. die an der GV 76 in Luzern gemachten Vorschläge und passt sie den veränderten Verhältnissen an. Ein besonderes Augenmerk wurde auch den sogenannten «Nebentätigkeiten» der SAG gewidmet, die heute stark angestiegen sind. Der Kernpunkt bildet aber ohne Zweifel das Problem der Mitgliedschaft. Die im Jahre 1971 in Kraft getretene Änderung der Statuten, welche die Mitgliedschaft mit dem Bezug des ORION verknüpft, hat eine rechtlich etwas unsichere Lage geschaffen. So entstand die paradoxale Situation, dass nicht mehr alle Mitglieder einer Sektion zugleich auch Mitglieder der SAG sind, sondern nur die ORION-Bezüger. In den Beziehungen zu den Sektionen herrschen dadurch unklare Verhältnisse und die Struktur der SAG ist in Frage gestellt.

Der Entwurf sieht vor, dass wieder alle aktive Mitglieder der Sektionen zugleich auch SAG-Mitglieder sind (Kollektivmitglieder). Dadurch wird die SAG wieder zum Dachverband aller schweizerischen Astro-Amateure. Um aber eine Situation zu vermeiden wie sie 1971 vorhanden war, soll für Kollektivmitglieder der Bezug des ORION fakultativ sein.

Die vorliegende Statutenrevision ist für die Zukunft der SAG von grosser Bedeutung und es ist wünschbar, dass möglichst viele Mitglieder an der GV 77 in Bern teilnehmen werden.

Au cours de ses deux dernières séances, le Comité central de la SAS a traité et accepté le projet de nouveaux statuts élaboré par un groupe de travail et le soumet à l'approbation de l'assemblée générale 1977 de Berne.

Le projet, constituant une révision complète des statuts, tient compte entre autres, des suggestions émises par l'AG 76 de Lucerne et adapte les statuts aux circonstances actuelles. Ont été également prises en considération les «activités accessoires» de la SAS. Mais le sociétariat reste certainement le problème clé. Les modifications intervenues en 1971 qui lient la qualité de membre de la SAS à l'abonnement à ORION, ont créé une situation juridique peu claire. Nous avons ainsi le fait paradoxal que les membres d'une section ne sont pas en même temps membres de la SAS, mais seulement ceux abonnés à ORION. Les relations entre la SAS et ses sections deviennent peu claires et la structure de la SAS est menacée.

Le présent projet prévoit que dorénavant tous les membres actifs des sections sont également membres de la SAS (membres collectifs). Celle-ci devient ainsi de nouveau l'organisation faîtière de tous les astronomes amateurs suisses. Mais pour ne pas recréer une situation comme elle existait en 1971, l'abonnement à ORION sera facultatif pour les membres collectifs.

La révision des statuts soumise à l'assemblée générale 1977 revêt une grande importance pour l'avenir de la SAS et il faut espérer que les membres y assisteront en grand nombre.

Zentralvorstand SAG
i. A. Werner Maeder
Vizepräsident

Statuten der Schweizerischen Astronomischen Gesellschaft

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1. Die am 27. November 1938 in Bern gegründete Schweizerische Astronomische Gesellschaft (SAG) – Société Astronomique de Suisse (SAS) – Società Astronomica Svizzera (SAS) – ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ZGB und hat ihren Sitz in Bern.

   (Art. 1: ...und hat ihren Sitz in Schaffhausen).

2. Die SAG bezweckt den Zusammenschluss der Astro-Amateure, der astronomischen Gruppen und der Berufsastronomen, mit dem Ziel, unter ihnen freundschaftliche und wissenschaftliche Beziehungen herzustellen. Sie widmet sich der Verbreitung von Kenntnissen über Astronomie und verwandte Wissensgebiete und fördert die Beobachtungstätigkeit ihrer Mitglieder.

   (Art. 2: Die SAG bezweckt den Zusammenschluss der astronomischen Gruppen und Institutionen, der Amateure, die sich für die Astronomie und deren Entwicklung interessieren, sowie der Berufsastronomen, mit dem Ziel, unter...).

3. Die SAG kann Mitglieder ermächtigen, unter dem Patronat der SAG Tätigkeiten auszuüben, die mit dem unter Art. 2 definierten Zweck im Einklang stehen und ihren Mitgliedern zugute kommen. Mit dieser Ermächtigung, die jederzeit widerrufen werden kann, übernimmt die SAG keinerlei Verantwortung.

   (Neu).

4. Die SAG verfolgt kein gewinnbringendes Ziel; sie ist politisch und konfessional neutral.

   (Art. 2: Sie verfolgt kein gewinnbringendes Ziel).

5. Die SAG gibt die astronomische Zeitschrift ORION heraus, nach Massgabe der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Art. 35 bis 38).

   (Art. 3: Unverändert).

6. Die SAG veranstaltet jährlich im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung Vorträge und Vorführungen. Sie veranstaltet weitere astronomische Veranstaltungen, gegebenenfalls in Verbindung mit Sektionen, welche die Durchführung übernehmen.

   (Art. 3: Sie veranstaltet jährlich eine Versammlung mit Vorträgen und Vorführungen [Jahresversammlung]).

II. Mitgliedschaft

7. Die SAG besteht aus:
   a) Einzelmitgliedern;
   b) Kollektivmitgliedern (Sektionsmitglieder);
   c) Ehrenmitgliedern;
   d) Mitgliedern auf Lebenszeit;
   e) Gönnermitgliedern.

   (Art. 6: Die SAG besteht aus:
   a) auf den ORION abonnierte Mitglieder in Sektionen, d. h. in der Schweiz ansässige Gruppen und Vereine, die sich mit Astronomie befassen oder ein ähnliches wissenschaftliches Ziel verfolgen;
   b) Einzelmitgliedern;
   c) Ehrenmitgliedern).

8. Einzelmitglieder
   Personen aus dem In- und Ausland, die verhindert sind oder darauf verzichten, einer Sektion anzugehören, können der SAG als Einzelmitglieder beitreten.

   (Art. 10: Unverändert).

9. Kollektivmitglieder (Sektionsmitglieder)
   Alle aktiven Mitglieder einer astronomischen Vereinigung oder Gruppe, die der SAG als Sektion angehört, sind zugleich Mitglieder der SAG.

   (Art. 7: Mitglieder einer Sektion, die den ORION beziehen, sind zugleich Mitglieder der SAG).

10. Ehrenmitglieder
    Auf Antrag des Zentralvorstandes können Personen zu Ehrenmitgliedern der SAG ernannt werden als seltene Auszeichnung und Anerkennung für besondere Verdienste im Interesse der SAG oder der astronomischen Forschung.

    (Art. 11: Zu Ehrenmitgliedern der SAG können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, als seltene...).

11. Mitglieder auf Lebenszeit
    Die Einzelmitgliedschaft auf Lebenszeit wird durch die Entrichtung des entsprechenden Beitrages erworben.

    (Art. 10: Die Einzelmitgliedschaft auf Lebenszeit wird durch Entrichtung des 25fachen im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Jahresbeitrages erworben).

12. Gönnermitglieder
    Einzelpersonen und Institutionen, die durch Beiträge aller Art die SAG wesentlich fördern, können durch den ZV zu Gönnermitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

    (Neu).

13. Jungmitglieder
    Mitglieder unter 20 Jahren, sowie Lehrlinge und Studenten bis zum zurückgelegten 26. Altersjahr sind Jungmitglieder der SAG, sofern sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und eine Bestätigung vorlegen.

    (Neu).

III. Sektionen

14. Die Sektionen sind im Rahmen der vorliegenden Statuten selbständig. Ihre Statuten dürfen aber nicht mit den Statuten der SAG in Widerspruch stehen.

    (Art. 8: Die Sektionen sind im Rahmen der vorliegenden Statuten selbstständig. + 12. c. ...der Vereinsstatuten, die mit den Statuten der SAG nicht in Widerspruch stehen dürfen).

15. Unter Vorbehalt der Art. 17 und 18 sind die Sektionen verpflichtet, bis Ende Januar jeden Jahres an den Generalsekretär die Zahl ihrer Aktivmitglieder, die Liste der Vorstandsmitglieder, die Liste der ORION-Abonnenten und eventuelle Statutenänderungen zukommen zulassen.

    (Art. 9: Die Sektionen verpflichten sich zu folgenden Meldungen:
    a) an den Zentralpräsidenten und den Generalsekretär: Name und Adresse der Vorstandsmitglieder, Änderungen der Sektionsstatuten;
    b) an den Zentralkassier und den Generalsekretär: bis Ende April jeden Jahres die Adressen ihrer sämtlichen SAG-Mitglieder in Form eines bereinigten Verzeichnisses, im Laufe des Jahres die Zu- und Abgänge).

IV. Aufnahme, Austritte und Ausschluss

16. Aufnahmegesuche von Einzelmitgliedern sind schriftlich an den Generalsekretär zu richten. Er entscheidet vorläufig, der ZV endgültig über ihre Aufnahme.

    (Art. 12: Aufnahmegesuche von Orts- oder Regionalgesellschaften oder Einzelmitgliedern sind schriftlich an den Generalsekretär zu richten. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet vorläufig der Generalsekretär und endgültig der ZV).

17. Aufnahmegesuche als Sektion der SAG von astronomischen Gruppen und Vereinigungen sind an den Generalsekretär zu richten, unter Beilage im Doppel:
    – der Liste der Aktivmitglieder;
    – der Liste der Vorstandsmitglieder, mit Adresse;
    – der Vereinsstatuten.
    Der ZV entscheidet über die Aufnahme.

    (Art. 12: Orts- und Regionalgesellschaften haben ihrem Gesuch beizulegen:
    a) die vollständige Liste ihrer SAG-Mitglieder im Doppel;
    b) die Liste der Vorstandsmitglieder im Doppel;
    c) 2 Exemplare der Vereinsstatuten, die mit den Statuten der SAG nicht in Widerspruch stehen dürfen.
    Der SAG-Vorstand entscheidet über ihre Aufnahme in seiner nächsten Sitzung oder auf dem Zirkulationswege).

18. Austritte von Einzelmitgliedern, Sektionen und Sektionsmitgliedern können nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und sind an den Generalsekretär zu richten.
    Die Beiträge für das laufende Jahr sind in jedem Falle noch zu entrichten.

    (Art. 13: Austrittserklärungen von Sektionen oder Mitgliedern sind an den Generalsekretär zu richten.
    Der Beitrag für das laufende Jahr ist in jedem Falle noch zu entrichten).

19. Der ZV kann Einzelmitglieder oder Sektionen aus der SAG ausschliessen, wenn sie ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder wenn andere schwerwiegende Gründe es erfordern. Im letzteren Falle kann das betroffene Mitglied oder die betroffene Sektion an die Generalversammlung rekurrieren, nach Anhörung durch den ZV.
    Die GV entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit.

    (Art. 14: Der ZV kann Mitglieder ausschliessen, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, oder wenn andere schwerwiegende Gründe dies erfordern.
    Im letzteren Falle kann das betroffene Mitglied an die GV...).

20. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Einzelmitgliedes oder der betreffenden Sektion, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen der SAG.

    (Art. 15: Unverändert).

V. Organe

21. Die Organe der SAG sind:
    a) die Generalversammlung (GV);
    b) der Zentralvorstand (ZV);
    c) die Rechnungsrevisoren.

    (Art. 16: Unverändert).

22. Generalversammlung
    a) Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche GV sind einzuberufen auf Verlangen der Mehrheit des ZV oder von wenigstens einem Fünftel aller Mitglieder, unter Bekanntgabe von bestimmten Anträgen.

    (Art. 18: Die ordentliche GV findet jährlich im 1. Halbjahr statt, am gleichen Wochenende wie die Jahresversammlung. Ausser-

ordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Verlangen der Mehrheit des ZV oder von wenigstens einem Zehntel aller Mitglieder unter Bekanntgabe von bestimmten Anträgen).

b) Die GV wird vom Zentralpräsidenten oder im Verhinderungsfalle von einem der beiden Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Der ZV wohnt der GV möglichst vollzählig bei.

(Art. 18: Unverändert).

c) Ort und Zeit der ordentlichen GV müssen mindestens 4 Monate vorher bekannt gegeben werden.

(Art. 19: Unverändert).

d) Anträge von Sektionen und Mitgliedern für die Ordentliche GV sind dem Zentralpräsidenten mindestens 3 Monate vor der Versammlung einzureichen.

(Art. 20: Unverändert).

e) Die Traktandenliste, die Jahresrechnung des vergangenen Jahres, sowohl wie das Budget für das kommende Jahr, müssen mindestens drei Wochen vor dem Tag der GV bekannt gegeben werden. Über nicht rechtzeitig bekannt gegebene Anträge darf nicht endgültig entschieden werden.

(Art. 21: Die Traktandenliste der GV ist mindestens 3 Wochen vor dem Tag der GV zu veröffentlichen. Über nicht rechtzeitig...).

f) Jedes an der GV anwesende SAG-Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme.

(Art. 22: Jedes an der GV anwesende Mitglied hat eine Stimme).

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

(Art. 24: Unverändert).

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die Art. 19 (Ausschluss) und Art. 40 (Auflösung der SAG).

(Art. 24: Unverändert).

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende der GV den Stichentscheid.

(Art. 18: ...geleitet. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende der GV den Stichentscheid).

g) Der GV obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Zentralpräsidenten, des Generalsekretärs und des Zentralkassiers, der Jahresrechnung und des Budgets, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren;

(Art. 23: Der GV liegen folgende Geschäfte ob:

b) Entgegennahme der Jahresberichte des Zentralpräsidenten und des Generalsekretärs, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren;

3. Beschlussfassung über die Anträge der Rechnungsrevisoren und Entlastung des ZV;
4. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr;

d) Genehmigung des Jahresbudgets;

5. Festsetzung der Jahresbeiträge für das kommende Jahr;

e) Festsetzung des Jahresbeitrages;

6. Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des ZV;
7. Wahl der Rechnungsrevisoren;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Behandlung der Rekurse von Sektionen oder Einzelmitgliedern, die durch Beschluss des ZV aus der SAG ausgeschlossen wurden (Art. 19);

i) Ausschluss von Sektionen und Mitgliedern; [Rest unverändert]).

10. Beschlussfassung über Anträge des ZV, von Sektionen oder Mitgliedern;
11. Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten GV;
12. Änderung der Statuten;
13. Entscheidung über die Auflösung der SAG.

23. Zentralvorstand

a) Der ZV besteht aus maximal 9 Mitgliedern mit den folgenden Chargen:
- Zentralpräsident;
- Vizepräsident deutscher Sprache;
- Vizepräsident französischer oder italienischer Sprache;
- Generalsekretär;
- Protokollführer;
- Zentralkassier;
- 2 ORION-Redaktoren;
- Jugendleiter.

(Art. 26: Der ZV besteht aus 9 Mitgliedern, mit folgenden Funktionen:
- *Zentralpräsident;*
- *2 Vizepräsidenten, wovon einer deutscher und einer französischer oder italienischer Zunge;*
- *Generalsekretär;*
- *Protokollführer;*
- *Zentralkassier;*
- *Archivar;*
- *Redaktoren der Zeitschrift ORION.*

Die Mitglieder des ZV bekleiden in der Regel nur eine Charge.

Die Mitglieder des ZV können gleichzeitig mehrere der genannten Chargen bekleiden).

b) Die Mitglieder des ZV werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl bis zu 3 Amtsperioden ist zulässig. Nach einem Unterbruch von 4 Jahren ist eine Wiederwahl bis zu drei neuen Amtsperioden zulässig.

(Art. 25: Der ZV wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig).

c) Der ZV konstituiert sich unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten selbst.

(Art. 27: Unverändert).

d) Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom ZV ersetzt werden, vorbehältlich der Zustimmung der GV.

(Art. 27: Unverändert).

e) Der ZV kann einzelne oder mehrere Mitglieder mit der Behandlung besonderer Fragen beauftragen.

(Art. 28: Der ZV ist befugt, einzelne oder mehrere...).

f) Der ZV besammelt sich mindestens zweimal pro Jahr. Er wird durch den Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. In Ausnahmefällen kann der ZV auf dem Zirkulationswege Beschlüsse fassen.

(Art. 29: Unverändert).

g) Bei der Behandlung von Fragen, die eine breite Diskussion erfordern, können weitere Personen (Ehrenmitglieder, ehemalige Zentralpräsidenten, Sektionspräsidenten, usw.) zu den Sitzungen des ZV eingeladen werden und haben dort beratende Stimme.

(Art. 29: ...erfordern, werden die Sektionspräsidenten, die Ehrenmitglieder und die ehemaligen Zentralpräsidenten zu den...).

h) Zu den Obliegenheiten des ZV gehören:
- Leitung der SAG und deren Vertretung nach aussen;
- Vorbereitung und Einberufung der GV und Festsetzung ihrer Traktandenliste;

(Art. 30: Unverändert).

- Ausführung der Beschlüsse der GV;
- Überwachung der Einhaltung der Statuten der SAG und Prüfung der Sektionsstatuten;
- Festlegung der Bedingungen, unter welchen Tätig-

keiten unter dem Patronat der SAG ausgeführt werden können und deren Widerruf (Art. 3);

(Neu).

- Aufnahme von Einzelmitgliedern und Sektionen;
- Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern;
- Verwaltung des Vermögens, des Archivs und des Materials der SAG;
- Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der SAG;
- Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets für das folgende Jahr;
- Aufstellung des Reglementes für die Herausgabe des ORION und Verwaltung des ORION-Fonds;
- Aufstellung der Reglemente für Tätigkeiten der SAG, für die eine getrennte Buchführung besteht;
- Organisation der im Rahmen der GV durchgeführten Vorträge und Vorführungen, sowie weiterer astronomischer Veranstaltungen gegebenenfalls in Verbindung mit den Sektionen, welche die Durchführung übernommen haben;
- Erledigung aller übrigen Geschäfte, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der GV fallen.

(Art. 30: neu: Festlegung der Bedingungen...;
h) Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets;
k) Herausgabe des ORION;
neu: Aufstellung der Reglemente für Tätigkeiten...;
i) Organisation der Jahresversammlung sowie weiterer astronomischer Veranstaltungen, gegebenenfalls in Verbindung mit den Sektionen, welche die Durchführung übernommen haben;
l) Erledigung aller Geschäfte, ...).
(Art 32 u. 33: Unverändert, ausgenommen d), welches neu ist).

24. Rechnungsrevisoren
    a) Zur Überprüfung der Rechnung der SAG wählt die GV alljährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Wiederwahl ist zulässig, doch muss jedes Jahr ein Revisor ersetzt werden.
    b) Ein Mitglied des ZV kann nicht zugleich Rechnungsrevisor sein.
    c) Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher und die Kasse der SAG mindestens einmal pro Jahr zu prüfen und über ihren Befund der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Das gleiche gilt für getrennte Buchführungen, die die SAG direkt betreffen.
    d) Tätigkeiten, die unter dem Patronat der SAG ausgeübt werden (Art. 3), unterstehen nicht der Kontrolle der Rechnungsrevisoren.
    e) Die Rechnungsrevisoren sind im weiteren befugt, zuhanden der GV Bemerkungen und Anträge über die Geschäftsführung des ZV vorzulegen. Diese Bemerkungen und Anträge sind mindestens einen Monat vor der GV dem ZV zu unterbreiten.

VI. Rechtsverbindlichkeit

25. Die SAG wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Zentralpräsidenten mit derjenigen des Generalsekretärs oder eines anderen Vorstandmitgliedes.
    (Art. 31: Unverändert).

VII. Finanzielles

26. Die finanziellen Mittel der SAG bestehen aus:
    a) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
    b) Vermögenserträgnisse;
    c) Donatorenbeiträgen und Schenkungen;
    d) zweckgebundene Erträge des ORION-Fonds;
    e) andere Einnahmen.
    (Art. 34: Unverändert ausser:
    d) zweckgebundene Zuschüsse aus dem ORION-Fonds)

27. Zweckgebundene Donatorenbeiträge und Schenkungen dürfen nur gemäss den vom Donator festgelegten Bedingungen verwendet werden.
    (Neu).

28. Der Jahresbeitrag der Mitglieder dient zur Erreichung der Ziele der SAG gemäss Art. 2. Er wird alljährlich auf Antrag des ZV von der GV für das kommende Jahr festgesetzt. Für Jungmitglieder gemäss Art. 13 wird ein reduzierter Beitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
    (Art. 35: ...und wird jährlich im voraus von der GV festgesetzt. Für Jugendliche unter 20 Jahren in der Schweiz und Studenten in der Schweiz kann der ZV besondere Beitragsbestimmungen beschliessen).

29. Einzelmitglieder haben ihren Jahresbeitrag bis zum 30. November für das kommende Jahr an den Zentralkassier zu bezahlen. Für die Kollektivmitglieder besorgen die betreffenden Sektionen das Inkasso der Beiträge und leiten sie an den Zentralkassier weiter, spätestens aber bis zum 30. April des laufenden Jahres.
    Wer Mitglied mehrerer Sektionen ist, bezahlt den SAG-Beitrag nur durch eine Sektion.
    (Art. 35: Die Jahresbeiträge werden von den Mitgliedern in Sektionen durch den Kassier der Sektion im voraus eingezogen und sind dem Zentralkassier bis Ende April jedes Jahres abzuliefern).

30. Über die Anlage des Vermögens bestimmt der ZV.
    (Art. 37: Unverändert).

31. Die Mitglieder der Organe der SAG arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Deckung aller im Dienste der SAG entstandenen Spesen. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Kommissionen.
    (Art. 36: Die Mitglieder des ZV, die Kommissionsmitglieder (Art. 28) und die Rechnungsrevisoren haben jedoch Anspruch auf Vergütung der im Dienste der SAG entstandenen Reiseauslagen sowie Porti- und Telephonspesen).

32. Für die Verpflichtungen der SAG haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.
    (Art. 38: Unverändert).

33. Das Geschäftsjahr der SAG ist das Kalenderjahr.
    (Art. 5: Unverändert).

34. Für bestimmte Tätigkeiten der SAG können getrennte Buchhaltungen durchgeführt werden, für die das im betreffenden Reglement bezeichnete Mitglied verantwortlich ist. Diese Buchführungen unterstehen der Revisionspflicht durch die Rechnungsrevisoren und bilden einen Bestandteil der Rechnung der SAG.
    (Neu).

VIII. ORION

35. Die von der SAG herausgegebene astronomische Zeitschrift ORION ist ihr offizielles Mitteilungsblatt. Für die nicht auf ORION abonnierten Kollektivmitglieder sind die statutarisch vorgeschriebenen Mitteilungen durch die betreffende Sektion zu machen.

36. Für Einzelmitglieder ist der Bezug des ORION obligatorisch. Der Abonnementspreis ist im Jahresbeitrag inbegriffen.

37. Für Kollektivmitglieder ist der Bezug des ORION fakultativ. Bestellungen und Inkasso des Abonnementspreises erfolgen durch die Sektionen, unter Weiterleitung an den Generalsekretär, resp. den Zentralkassier.

38. Die näheren Bestimmungen hinsichtlich Aufgabenkreis, Erscheinungsweise, Redaktion, Verwaltung, Druck und Versand des ORION werden in besonderen Vertragen und Reglementen durch den ZV festgelegt. In einem Pflichtenheft sind insbesondere die Kompetenzen des verantwortlichen Redaktors zu umschreiben.

Fortsetzung Seite 57